

Satzung
des
Verbandes Ökonomische Bildung an allgemein bildenden Schulen
Vöbas e.V.

(in der Fassung vom 15.03.2019)

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verband Ökonomische Bildung an allgemein bildenden Schulen“. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Zusatz e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Der Verein wurde am 12.11.2004 errichtet.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung der ökonomischen Bildung an allgemein bildenden Schulen.
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch vom Verein durchgeführte Bildungs- und Fortbildungsmaßnahmen.
3. Der Verband vertritt die Belange der ökonomischen Bildung an allgemein bildenden Schulen gegenüber den Behörden und ihren Vertretungskörperschaften. Er arbeitet mit Universitäten, Hochschulen, Verlagen und Institutionen, die ökonomische Bildung fördern, sowie anderen Fachverbänden zusammen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind – oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen – begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes Ökonomische Bildung an allgemein bildenden Schulen e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden, die im Bereich ökonomischer Bildung an allgemein bildenden Schulen bzw. in der Lehrerausbildung tätig ist.
2. Die Aufnahme in den Verein wird vollzogen durch schriftliche Beitrittserklärung und eine schriftliche Bestätigung durch ein Mitglied des Vorstands. Der Austritt wird vollzogen durch eine schriftliche Erklärung; sie wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung und
 - e) wenn ein Mitglied in zwei aufeinander folgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Für einen Ausschluss ist ein formeller Beschluss des Vorstands notwendig. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4a Datenschutz

Der VÖBAS e.V. verarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten sowie persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Näheres regelt eine Datenschutzverordnung, die der Vorstand des VÖBAS e.V. verabschiedet. Die Datenschutzordnung ist auf der vereinseigenen Webseite (www.voebas.de) einzusehen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Verbandes sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzern). Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Der 1. Vorsitzenden und der Stellvertreter bilden den Vorstand i.S. § 26 BGB.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten, jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die Mitgliederversammlung kann festlegen, dass Rechtshandlungen, die den Verein im Einzelfall mit mehr als 2.000 Euro verpflichten würden, nur nach vorheriger Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden dürfen.
4. Tritt ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode von seinem Amt zurück, so ist auf der nächstfälligen Mitgliederversammlung ein für den Rest der Wahlperiode tätiges Verbandsmitglied in den Vorstand zu wählen.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn 1/5 der Mitglieder dies schriftlich verlangt und dabei Zweck und Grund dafür angibt. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der oder die 1. Vorsitzende oder, im Falle der Verhinderung, dessen Stellvertreter. Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen mit einem Vorschlag zur Tagesordnung schriftlich ein.
2. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht sein; sie müssen begründet sein. Dringlichkeitsanträge sind auf der Mitgliederversammlung selbst zulässig.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung Anwesenden gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Mitgliedern bei der Fälligkeit der nächsten Mitteilungen zur Kenntnis zu geben ist. Das Protokoll muss vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterschrieben sein.
4. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 1. Diskussion aller Angelegenheiten des Verbandes
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 3. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Kassenvorgs/ der Kassenvorgin
 4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 5. Diskussion und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder/und der Mitglieder
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie der weiteren Vorstandsmitglieder (Beisitzer) für jeweils zwei Jahre
 8. Wahl der KassenvorgprüferDie Mitteilungen des Verbandes erfolgen schriftlich.

§ 8 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Bei wiederholter Einladung genügt eine einfache Mehrheit. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt ein etwa vorhandenes Vermögen dem Deutschen Roten Kreuz und den Johannitern zu gleichen Teilen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Satzungszieländerung können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn die betreffenden Anträge vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern des Verbandes zugegangen sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 10. November 2006 in Oldenburg beschlossen und durch Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 20.3.2009 und vom 15.3.2019 geändert.